

scheidende Teil des Strafbescheides oder der gebührenpflichtigen Verwarnung im *Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger* bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

(3) Bei gebührenpflichtigen Verwarnungen genügt schriftliche Mitteilung.

### § 25

(1) Für die Berechnung der Fristen und bei Versäumung einer Frist finden §§ 42, 43 und 44 bis 47 der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 28 bis 31 und 32 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

### Festsetzung der Strafe

### § 26

(1) Die Festsetzung von Ordnungsstrafen und der übrigen in den §§ 8 und 10 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch den *Reichskommissar für die Preisbildung* oder die von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörden.

(2) Das Recht anderer Stellen, wegen Verletzung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und Anordnungen Ordnungsstrafen in Geld zu verhängen oder Maßnahmen nach § 10 anzuordnen, ruht.

(3) Örtlich zuständig sind die Behörden, die nach § 7 für das Verlangen der Strafverfolgung zuständig sind. Die gebührenpflichtige Verwarnung kann auch von der Behörde erteilt werden, in deren Bezirk sich der Ort der Zuwiderhandlung befindet; § 7 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.